

TE Vwgh Beschluss 2026/5/20 Ra 2024/21/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

BFA-VG 2014 §21 Abs7

BFA-VG 2014 §9

B-VG Art133 Abs4

FPG 2005 §67 Abs1

MRK Art8

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler sowie die Hofräte Mag. Schartner und Mag. Pichler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Wagner, über die Revision des T B, vertreten durch Mag. Constantin-Adrian Nitu, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. April 2024, G310 2242865-2/7E, betreffend Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber - ein Staatsangehöriger von Rumänien - wurde mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 15. Februar 2021 rechtskräftig wegen des Vergehens des Diebstahls durch Einbruch gemäß §§ 127, 129 Abs. 1 Z 1 StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von neun Monaten verurteilt. Der Revisionswerber - ein Staatsangehöriger von Rumänien - wurde mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 15. Februar 2021 rechtskräftig wegen des Vergehens des Diebstahls durch Einbruch gemäß Paragraphen 127, 129, Absatz eins, Ziffer eins, StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von neun Monaten verurteilt.

2

Vor diesem Hintergrund erließ das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem im Beschwerdeweg ergangenen Erkenntnis vom 1. Juli 2021 gegen den Revisionswerber gemäß § 67 Abs. 1 erster und zweiter Satz FPG ein auf die Dauer von einem Jahr befristetes Aufenthaltsverbot. Vor diesem Hintergrund erließ das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem im Beschwerdeweg ergangenen Erkenntnis vom 1. Juli 2021 gegen den Revisionswerber gemäß Paragraph 67, Absatz eins, erster und zweiter Satz FPG ein auf die Dauer von einem Jahr befristetes Aufenthaltsverbot.

3

Am 5. August 2021 wurde der Revisionswerber nach Rumänien abgeschoben, seit 8. August 2022 ist er wieder mit einem Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet.

4

Mit Bescheid vom 2. November 2023 erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gegen den Revisionswerber erneut gemäß § 67 Abs. 1 und 2 FPG ein auf die Dauer von drei Jahren befristetes Aufenthaltsverbot und gewährte ihm in Anwendung des § 70 Abs. 3 FPG einen Durchsetzungsaufschub von einem Monat ab Durchsetzbarkeit der Entscheidung. Mit Bescheid vom 2. November 2023 erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gegen den Revisionswerber erneut gemäß Paragraph 67, Absatz eins, und 2 FPG ein auf die Dauer von drei Jahren befristetes Aufenthaltsverbot und gewährte ihm in Anwendung des Paragraph 70, Absatz 3, FPG einen Durchsetzungsaufschub von einem Monat ab Durchsetzbarkeit der Entscheidung.

5

Mit dem gegenständlich angefochtenen Erkenntnis vom 24. April 2024 gab das BVwG der vom Revisionswerber dagegen erhobenen Beschwerde insoweit teilweise Folge, als es die Dauer des Aufenthaltsverbotes auf zwei Jahre herabsetzte. Unter einem sprach es gemäß § 25a Abs. 1 VwGG aus, dass die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem gegenständlich angefochtenen Erkenntnis vom 24. April 2024 gab das BVwG der vom Revisionswerber dagegen erhobenen Beschwerde insoweit teilweise Folge, als es die Dauer des Aufenthaltsverbotes

auf zwei Jahre herabsetzte. Unter einem sprach es gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG aus, dass die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

6

Das BVwG stellte in seinen Entscheidungsgründen fest, dass der Revisionswerber mit einer seit dem Jahr 2012 in Österreich lebenden rumänischen Staatsangehörigen verheiratet sei, mit welcher er einen im Mai 2020 geborenen Sohn habe. Von Juni 2019 bis zu seiner Abschiebung im Jahr 2021 sowie seit Ablauf des einjährigen Aufenthaltsverbotes im August 2022 sei der Revisionswerber mit Hauptwohnsitz an derselben Adresse wie seine Ehefrau im Bundesgebiet gemeldet. Er verfüge in Österreich über einen Freundeskreis und engagiere sich innerhalb seiner Kirchengemeinschaft. Während seines Aufenthaltes in Österreich sei er wiederholt als Arbeiter beschäftigt gewesen. In Rumänien würden die Eltern des Revisionswerbers leben. Der Revisionswerber habe in Rumänien die Schulausbildung mit Matura abgeschlossen und sich zumindest im April 2023 zuletzt in Rumänien aufgehalten um seine Familie und Freunde zu besuchen.

7

Der Revisionswerber sei bereits im Jahr 2017 in Deutschland wegen Diebstahls in vier Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt worden, wobei die Strafe „zur Bewährung“ ausgesetzt worden sei. In Österreich weise er zwei strafgerichtliche Verurteilungen auf. Neben jener vom 15. Februar 2021 (siehe dazu oben Rn. 1) sei er mit Urteil des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 17. Oktober 2023 rechtskräftig wegen des Verbrechens des versuchten gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach §§ 15, 127, 129 Abs. 1 Z 1, 130 Abs. 1 erster Fall und Abs. 2 zweiter Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Monaten verurteilt worden, wobei ein Strafteil von zehn Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen worden sei. Die den in Österreich erfolgten Verurteilungen des Revisionswerbers zugrunde liegenden Straftaten legte das BVwG in seinem Erkenntnis ausführlich dar und stellte im Zusammenhang mit der Verurteilung vom 17. Oktober 2023 unter anderem fest, dass der Revisionswerber die Absicht gehabt habe, sich durch die wiederkehrende Begehung von Einbrüchen eine längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges, fortlaufendes Einkommen zu verschaffen. Der Revisionswerber sei bereits im Jahr 2017 in Deutschland wegen Diebstahls in vier Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt worden, wobei die Strafe „zur Bewährung“ ausgesetzt worden sei. In Österreich weise er zwei strafgerichtliche Verurteilungen auf. Neben jener vom 15. Februar 2021 (siehe dazu oben Rn. 1) sei er mit Urteil des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 17. Oktober 2023 rechtskräftig wegen des Verbrechens des versuchten gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 15, 127, 129, Absatz eins, Ziffer eins, 130, Absatz eins, erster Fall und Absatz 2, zweiter Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Monaten verurteilt worden, wobei ein Strafteil von zehn Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen worden sei. Die den in Österreich erfolgten Verurteilungen des Revisionswerbers zugrunde liegenden Straftaten legte das BVwG in seinem Erkenntnis ausführlich dar und stellte im Zusammenhang mit der Verurteilung vom 17. Oktober 2023 unter anderem fest, dass der Revisionswerber die Absicht gehabt habe, sich durch die wiederkehrende Begehung von Einbrüchen eine längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges, fortlaufendes Einkommen zu verschaffen.

8

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende - nach Ablehnung der Behandlung der an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde und ihrer Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof (VfGH 10.6.2024, E 1873/2024-5) - fristgerecht ausgeführte außerordentliche Revision, die sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 133 Abs. 4 B-VG als unzulässig erweist. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende - nach Ablehnung der Behandlung der an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde und ihrer Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof (VfGH 10.6.2024, E 1873/2024-5) - fristgerecht ausgeführte außerordentliche Revision, die sich unter dem Gesichtspunkt des Artikel 133, Absatz 4, B-VG als unzulässig erweist.

9

Nach der genannten Verfassungsbestimmung ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10

An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der

Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a erster Satz VwGG). Zuzufolge § 28 Abs. 3 VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zu überprüfen (§ 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG). An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, erster Satz VwGG). Zuzufolge Paragraph 28, Absatz 3, VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu überprüfen (Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG).

11

Der Revisionswerber wendet sich in der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Revision gegen die vom BVwG gemäß § 9 BFA-VG durchgeführte Interessenabwägung und rügt eine Verletzung der Verhandlungspflicht. Der Revisionswerber wendet sich in der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Revision gegen die vom BVwG gemäß Paragraph 9, BFA-VG durchgeführte Interessenabwägung und rügt eine Verletzung der Verhandlungspflicht.

12

Das BVwG stützte das Absehen von einer mündlichen Verhandlung auf § 21 Abs. 7 BFA-VG. Diese Bestimmung erlaubt das Unterbleiben einer Verhandlung trotz deren ausdrücklicher Beantragung, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof auch wiederholt darauf hingewiesen, dass bei der Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks im Rahmen einer Verhandlung besondere Bedeutung zukomme, und zwar sowohl in Bezug auf die Gefährdungsprognose als auch in Bezug auf die für die Abwägung nach Art. 8 EMRK (sonst) relevanten Umstände. In eindeutigen Fällen, in denen bei Berücksichtigung aller zu Gunsten des Fremden sprechenden Fakten auch dann für ihn kein günstigeres Ergebnis zu erwarten ist, wenn sich das Verwaltungsgericht von ihm einen (positiven) persönlichen Eindruck verschafft, kann allerdings eine Verhandlung unterbleiben (vgl. etwa VwGH 26.1.2026, Ra 2026/21/0001, Rn. 10, mwN). Das BVwG stützte das Absehen von einer mündlichen Verhandlung auf Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG. Diese Bestimmung erlaubt das Unterbleiben einer Verhandlung trotz deren ausdrücklicher Beantragung, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof auch wiederholt darauf hingewiesen, dass bei der Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks im Rahmen einer Verhandlung besondere Bedeutung zukomme, und zwar sowohl in Bezug auf die Gefährdungsprognose als auch in Bezug auf die für die Abwägung nach Artikel 8, EMRK (sonst) relevanten Umstände. In eindeutigen Fällen, in denen bei Berücksichtigung aller zu Gunsten des Fremden sprechenden Fakten auch dann für ihn kein günstigeres Ergebnis zu erwarten ist, wenn sich das Verwaltungsgericht von ihm einen (positiven) persönlichen Eindruck verschafft, kann allerdings eine Verhandlung unterbleiben vergleiche , etwa VwGH 26.1.2026, Ra 2026/21/0001, Rn. 10, mwN).

13

Einen solchen eindeutigen Fall durfte das BVwG ausgehend von seinen getroffenen Feststellungen (siehe oben Rn. 6/7) sowohl in Bezug auf die Gefährdungsprognose nach § 67 Abs. 1 erster bis vierter Satz FPG als auch hinsichtlich der nach § 9 BFA-VG vorgenommenen Interessenabwägung vertretbar unterstellen. Im Zusammenhang mit der Interessenabwägung hat das BVwG insbesondere die familiären Anknüpfungspunkte des Revisionswerbers im Bundesgebiet sowie das Kindeswohl berücksichtigt und in seine Beurteilung miteinbezogen, welche Möglichkeiten bestehen, dass der Revisionswerber ungeachtet eines aufrechten Aufenthaltsverbotes weiterhin mit seinen Angehörigen in - auch persönlichem - Kontakt stehen kann. Soweit trotzdem aufgrund der (zeitweiligen) Trennung vom Vater das Kindeswohl berührt sein könnte, genügt der Hinweis, dass diese Beeinträchtigung im öffentlichen Interesse an der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen den Revisionswerber hinzunehmen ist. Dabei durfte das BVwG auch ins Treffen führen, dass der Revisionswerber ungeachtet und bereits kurz nach Ablauf der Dauer des ersten gegen ihn verhängten Aufenthaltsverbotes - welches zu einem Zeitpunkt erlassen worden war und zu einer Abschiebung nach Rumänien geführt hatte, als sein Sohn bereits geboren war - erneut in Österreich straffällig wurde und beabsichtigte, wiederkehrend Einbruchsdiebstähle zu begehen, was letztlich an seiner Verhaftung scheiterte. Einen solchen

eindeutigen Fall durfte das BVwG ausgehend von seinen getroffenen Feststellungen (siehe oben Rn. 6/7) sowohl in Bezug auf die Gefährdungsprognose nach Paragraph 67, Absatz eins, erster bis vierter Satz FPG als auch hinsichtlich der nach Paragraph 9, BFA-VG vorgenommenen Interessenabwägung vertretbar unterstellen. Im Zusammenhang mit der Interessenabwägung hat das BVwG insbesondere die familiären Anknüpfungspunkte des Revisionswerbers im Bundesgebiet sowie das Kindeswohl berücksichtigt und in seine Beurteilung miteinbezogen, welche Möglichkeiten bestehen, dass der Revisionswerber ungeachtet eines aufrechten Aufenthaltsverbotes weiterhin mit seinen Angehörigen in - auch persönlichem - Kontakt stehen kann. Soweit trotzdem aufgrund der (zeitweiligen) Trennung vom Vater das Kindeswohl berührt sein könnte, genügt der Hinweis, dass diese Beeinträchtigung im öffentlichen Interesse an der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen den Revisionswerber hinzunehmen ist. Dabei durfte das BVwG auch ins Treffen führen, dass der Revisionswerber ungeachtet und bereits kurz nach Ablauf der Dauer des ersten gegen ihn verhängten Aufenthaltsverbotes - welches zu einem Zeitpunkt erlassen worden war und zu einer Abschiebung nach Rumänien geführt hatte, als sein Sohn bereits geboren war - erneut in Österreich straffällig wurde und beabsichtigte, wiederkehrend Einbruchsdiebstähle zu begehen, was letztlich an seiner Verhaftung scheiterte.

14

Das BVwG hat in der vorgenommenen Interessenabwägung sämtliche fallbezogen maßgebliche Aspekte berücksichtigt und durfte dabei von einem eindeutigen Fall ausgehen, der es ihm ausnahmsweise erlaubte, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Verschaffung eines persönlichen Eindrucks vom Revisionswerber abzusehen. Den privaten und familiären Interessen des Revisionswerbers und der gebotenen Berücksichtigung des Kindeswohls wurde vom BVwG im Übrigen ohnehin durch eine angemessene Herabsetzung der Dauer des Aufenthaltsverbotes Rechnung getragen (vgl. VwGH 20.12.2022, Ra 2021/21/0136, Rn. 13, mwN). Das BVwG hat in der vorgenommenen Interessenabwägung sämtliche fallbezogen maßgebliche Aspekte berücksichtigt und durfte dabei von einem eindeutigen Fall ausgehen, der es ihm ausnahmsweise erlaubte, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Verschaffung eines persönlichen Eindrucks vom Revisionswerber abzusehen. Den privaten und familiären Interessen des Revisionswerbers und der gebotenen Berücksichtigung des Kindeswohls wurde vom BVwG im Übrigen ohnehin durch eine angemessene Herabsetzung der Dauer des Aufenthaltsverbotes Rechnung getragen vergleiche , VwGH 20.12.2022, Ra 2021/21/0136, Rn. 13, mwN).

15

In der Revision werden daher keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Sie war somit nach Durchführung eines Vorverfahrens, in dem keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde, gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG mit Beschluss zurückzuweisen. In der Revision werden daher keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Sie war somit nach Durchführung eines Vorverfahrens, in dem keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde, gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG mit Beschluss zurückzuweisen.

16

Von der in der Revision beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte in diesem Fall gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. Von der in der Revision beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte in diesem Fall gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 20. Mai 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2024210145.L00

Im RIS seit

23.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at